

Haushaltssatzung der STADT BECKUM für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 fortfolgende Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der STADT BECKUM mit Beschluss vom 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf.....75.820.950 Euro,
der ordentlichen Aufwendungen auf.....79.493.000 Euro,

der Finanzerträge..... 893.000 Euro,
der Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen 111.300 Euro,

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf.....72.279.700 Euro,
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf.....72.612.850 Euro,

der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf..... 6.492.200 Euro,
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf..... 5.297.000 Euro,

der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf0,00 Euro,
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf0,00 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf.....0 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf.....2.883.600 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans

wird auf.....0 Euro

und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf.....2.890.350 Euro festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf.....8.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

- a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 235 vom Hundert.
- b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 435 vom Hundert.

2 **Gewerbsteuer** auf..... 425 vom Hundert.

§ 7

Die Personal- und die Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für Fortbildung einschl. Reisekosten und die Aufwendungen für den Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Beckum“ bilden jeweils Produkt übergreifend ein Budget. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen sind den einzelnen Budgets zugeordnet. Die bilanziellen Abschreibungen sind darüber hinaus gegenseitig deckungsfähig.

Die übrigen Erträge und Aufwendungen werden Produkt übergreifend innerhalb einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die übrigen Ein- und Auszahlungen.

Für die Schulen, die Gebührenhaushalte und die übrigen kostenrechnenden Einrichtungen werden separate Budgets gebildet.

Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls Produkt übergreifend innerhalb einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen beziehungsweise Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets.

Mindererträge und Mindereinzahlungen reduzieren die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets.

Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bildet ein eigenes Budget.